



Magistrat der Stadt Wien MA 58
Dresdner Straße 73-75
1200 Wien

per E-Mail: post@ma58.wien.gv.at

Sektion Recht


Sachbearbeiterin

abt-r2@bml.gv.at
+43 1 71100 
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.923.040

Ihr Zeichen: MA 58 – 1517195-2022-17

Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz; Novelle 2023; Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft erlaubt sich, zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

ad § 2 Abs. 3:

Im vorliegenden Entwurf werden in § 2 Abs. 3 „*biologische Pflanzenschutzmittel*“ definiert als „*jene, die dem Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008 (ab 01. Jänner 2024 Durchführungsverordnung (EU) 1165/2021, Anhang I) entsprechen und daher für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind. Diesen gleichgehalten werden als Herbizide eingesetzte zugelassene Makroorganismen und zugelassene Mikroorganismen*“.

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass § 2 Abs. 3 insofern missverständlich ist, als eine „Zulassung“ auf EU-Ebene nach Art. 24 der Verordnung (EU) 2018/848 iVm Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 1165/2021 für sich betrachtet noch nicht ausreichend für die Zulässigkeit des Inverkehrbringens und damit der Verwendung ist.

Vielmehr ist jedenfalls eine Zulassung nach dem österreichischen Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 (mit der damit verbundenen Eintragung in das Pflanzenschutzmittelregister) notwendig (vgl. § 3 Abs. 1 in der geltenden Fassung).

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass es auf EU-Ebene keine explizite Definition für „*biologische Pflanzenschutzmittel*“ gibt und dieser Begriff zudem als Hinweis auf eine

„biologische Qualität“ eines Pflanzenschutzmittels missverstanden werden könnte. Nach Art. 31 der Verordnung (EU) 2018/848 ist lediglich gestattet, dass Pflanzenschutzmittel einen Hinweis darauf tragen dürfen, dass diese Erzeugnisse oder die Stoffe für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind.

Vorschlag für Formulierung des § 2 Abs. 3 (erster Satz):

„(3) Als „für die ökologische/biologische Produktion geeignet“ gelten jene Pflanzenschutzmittel, die im Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 eingetragen sind und die Anforderungen gemäß Art. 24 und Art. 31 der Verordnung (EU) 2018/848 iVm Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 1165/2021 erfüllen.“

§ 6a Abs. 2 wäre entsprechend zu adaptieren.

ad § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1:

Es wird angeregt, den in § 4 Abs.1 nach dem Wort „Zulassung“ angeführten Klammerausdruck „(§ 3)“ durch eine Verweisung auf den ersten Absatz des § 3 zu präzisieren.

Gleiches gilt für § 5 Abs. 1; der Verweis im Klammerausdruck sollte sich auf „(§ 3 Abs.1)“ beziehen.

ad § 7 Abs. 6:

§ 7 Abs. 6 bezeichnet die Angaben, die einem Bewilligungsantrag betreffend den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln anzuschließen sind. Diese Angaben sollten um Angaben über die Flächen, auf denen die Pestizide ausgebracht werden sollen, und Angaben zum beruflichen Verwender bzw. der beruflichen Verwenderin ergänzt werden.



Mit freundlichen Grüßen

25. Januar 2024

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

 	Unterzeichner	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
	Datum/Zeit	2024-01-30T15:09:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1921487807
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bml.gv.at/amtssignatur	